
ARTIKEL 1: ORGANISATION

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen **OSTSCHWEIZER TISCHTENNISVERBAND (OTTV)** besteht ein organisierter Verband im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der OTTV ist **Swiss Table Tennis (STT)** angeschlossen und anerkennt dessen Statuten und Sportreglemente.

Der Sitz des OTTV ist der Ort der Geschäftsstelle des Verbandes. Falls keine Geschäftsstelle besteht, wird der Wohnort des jeweiligen beziehungsweise eines Verbandspräsidenten zum Sitz.

1.2. Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des OTTV bestehen in der Verbreitung, Förderung und Überwachung des Tischtennisportes in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein, unter absoluter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität. Der OTTV hat die Ausbildung der Nachwuchsspieler zu fördern. Er arbeitet die Sportreglemente in Anlehnung an diejenigen von STT aus, überwacht ihre Anwendungen und fasst die nötigen Beschlüsse und Forderungen zur Erreichung seines Ziels.

1.3. Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr dauert vom **1. Juli bis 30. Juni**.

1.4. Nachstehende Begriffe, die Personen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

ARTIKEL 2: MITGLIEDER

2.1. Der OTTV besteht aus:

- a) Tischtennisclubs, die von STT dem OTTV zugewiesen sind
- b) Ehrenmitgliedern

2.2. Club-Aufnahme

Um als Mitglied von STT aufgenommen zu werden, hat ein Club ein schriftliches Gesuch in dreifacher Ausführung an den OTTV einzureichen, unter gleichzeitiger Beilage dreier Exemplare seiner Statuten.

Nach vorgenommener Überprüfung von Aufnahmegesuch und Statuten entscheidet der Zentralvorstand (ZV) von STT über Aufnahme oder Ablehnung, vorbehaltlich des Beschlusses der nächsten Generalversammlung von STT.

Neufassungen und Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den ZV von STT. Diese sind über den OTTV einzureichen.

2.2.1. Bedingungen

Die Clubs dürfen keine Namen politischer oder religiöser Art tragen.

Jeder Club verpflichtet sich, nach Aufnahme in den OTTV / STT, jede Saison mindestens für 6 Spieler eine Lizenz zu lösen.

2.3. Austritt / Fusion

Der Austritt aus dem OTTV oder eine Fusion ist jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Gesuche sind bis zum **15. April** schriftlich an den Vorstand des OTTV zu richten.

2.4. Ausschluss

Verstößt ein Tischtennisclub besonders gravierend gegen Statuten und Reglemente des OTTV / von STT, oder fügt er dem Ansehen des OTTV / von STT oder des Tischtennisportes auf andere Weise schweren Schaden zu oder kommt er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber OTTV und STT nicht nach so kann er auf Antrag des Vorstandes des OTTV durch die Generalversammlung der Delegierten von STT aus dem OTTV / STT ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 3: ORGANE DES OTTV

3.1. Die Organe des OTTV sind:

- a) die Generalversammlung der Delegierten (GVD)
- b) der Vorstand
- c) die Rekurskommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission

3.2. Die Generalversammlung der Delegierten (GVD)

Die GVD besteht aus Vertretern der Clubs und der Ehrenmitglieder, die den OTTV bilden. Der Präsident oder einer der Präsidenten, an seiner/deren Stelle der Vizepräsident, leitet die GVD.

3.2.1. Die GVD findet zweimal jährlich statt, das erste Mal im 3. Quartal des Kalenderjahres (Herbstversammlung) und das zweite Mal im 1. Quartal des Folgejahres (Frühjahrsversammlung). Die Einberufung der GVD erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 21 Tage vor dem Datum der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

3.2.2. Die GVD behandelt an ihrer Herbstversammlung die folgenden Geschäfte:

1. Appell, Stimmenkontrolle, Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GVD
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
4. Genehmigung der Kassa- und Revisorenberichte
5. Genehmigung des Berichtes der Rekurskommission
6. Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Rekurskommission
7. Wahl des/der Präsidenten, des Vorstandes, der Rekurskommission und der Rechnungsprüfungskommission
8. Anträge des Vorstandes und der Clubs

9. Festsetzung der Orte und Daten der nächsten GVD, sowie der OTTM Aktive, Senioren und Nachwuchs für die nächste Saison und für Folgejahre, falls dafür Bewerbungen vorliegen.

10. Behandlung von Geschäften der Herbstversammlung von STT

11. Diverses

3.2.3. Die GVD behandelt an ihrer Frühjahrsversammlung die folgenden Geschäfte:

1. Appell, Stimmenkontrolle, Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GVD
3. Genehmigung des Finanzreglements und des Budgets
4. Eventuelle Änderungen der Statuten und Reglemente
5. Anträge des Vorstandes und der Clubs
6. Festsetzung des Ortes und Datums der nächsten GVD
7. Behandlung von Geschäften der Frühjahrsversammlung von STT
8. Diverses

3.2.4. Die Teilnahme an der GVD sowie an der a.o. GVD ist für alle Clubs obligatorisch. Das Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement OTTV bestraft.

3.2.5. Über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur GVD enthalten sind, kann die Versammlung beraten, sofern sie mit zwei Dritteln Eintreten beschliesst.

3.2.6. Anträge über Statuten- und Reglementsänderungen des OTTV sind dem Vorstand bis spätestens **31. Oktober** des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Änderungsanträge betr. STT-Statuten, resp. STT-Sportreglement siehe Statuten STT.

3.2.7. Eine a.o. GVD kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand des OTTV
- b) auf Verlangen von 1/5 aller Clubs

3.2.8. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Die GVD ist bei Anwesenheit der Mehrzahl aller Stimmen beschlussfähig. Wenn diese Stimmenzahl nicht erreicht wird, muss innert 30 Tagen eine zweite GVD einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

- Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.
- Andere Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen massgebend. Im 2. Wahlgang genügt das relative Mehr.
- Jeder Club kann sich durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten lassen. Er hat jedoch nur Anrecht auf eine Stimme pro zwölf eingelöste Spielerpässe, wobei das angebrochene Dutzend als voll gilt.
- Ehrenmitglieder haben eine persönliche Stimme.
- Ein Delegierter darf maximal 4 Stimmen auf sich vereinigen.
- Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, können der GVD auch als Delegierte ihres Clubs beiwohnen.

- Stimmvertretung ist nicht gestattet.

3.2.9. Personen, die sich in besonderer Weise um den OTTV verdient gemacht haben, können durch die GVD zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen.

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Chef Finanzen, dem TK-Präsidenten und 1-5 weiteren Mitgliedern zusammen. Eine Doppelbesetzung der Funktionen ist erlaubt.

3.3.2. Der Vorstand des OTTV wird an der GVD für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vizepräsident wird vom und aus dem Vorstand gewählt. Er kann nur stellvertretend für den/die Präsidenten handeln.

3.3.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder ist eine Funktion nicht besetzt, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Eine Ausnahme bildet der Präsident, der stets durch die GVD zu wählen ist. Bei seinem Ausscheiden während der Amtsdauer, führt im Falle eines Co-Präsidiums der verbleibende Präsident beziehungsweise bei der Vakanz des Präsidiums der Vizepräsident den OTTV bis zur nächsten GVD.

3.3.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist auf das Begehren des Präsidenten oder von 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3.3.5. Bei Vorstandssitzungen werden alle Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ergibt sich beim Co-Präsidium im Falle des Stichentscheides eine Pattsituation, so entscheidet das Los. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

3.3.6. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GVD übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des OTTV/von STT. Dritten gegenüber ist er der alleinige Vertreter des Verbandes.

3.3.7. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift im Verkehr mit Dritten bedarf es der Kollektivunterschriften zweier Vorstandsmitglieder. Dabei muss mindestens eine Unterschrift durch den/einen Präsidenten geleistet werden.

3.3.8. Der Vorstand ist befugt, gegenüber Clubs und einzelnen Spielern nötigenfalls Sanktionen zu ergreifen, dies innerhalb der durch Statuten und Reglemente OTTV und STT gegebenen Vorschriften. Wenn nötig unterrichtet er alle Clubs über diesbezügliche Entscheide.

3.3.9. Der Vorstand vertritt an der GVD von STT die Interessen der Clubs. Er muss im Besitze der Vollmachten der von ihm vertretenen Clubs sein. Für die Vertretung wird eine Gebühr gemäss Finanzreglement OTTV erhoben.

3.3.10. Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten den OTTV im ZV von STT, siehe auch Statuten STT.

3.3.11. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Mitarbeiter anstellen oder Arbeiten an Dritte vergeben.

3.4. Die Rekurskommission

3.4.1. Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die keinem Organ des OTTV angehören dürfen. Es darf pro Club nur ein Mitglied oder Ersatzmitglied in die Rekurskommission gewählt werden.

3.4.2. Die Mitglieder der Rekurskommission werden jedes Jahr durch die GVD gewählt, die auch den Präsidenten bezeichnet. Wiederwahl ist möglich.

3.4.3. Mitglieder der Rekurskommission sind von der Behandlung eines Streitfalles ausgeschlossen, sofern sie selber als Person, Spieler oder Clubmitglied Partei sind oder sofern sie sich in einem Streitfall als voreingenommen erklären.

3.4.4. Die Rekurskommission kann erst angerufen werden, wenn weder die Clubs noch die Kommissionen, noch der Vorstand OTTV eine Einigung erzielen konnten. Einzelheiten betreffend die Anfechtbarkeit von Verfügungen der Verbandsorgane und des dabei einzuhaltenen Verfahrens ordnet die GVD in einem speziellen Reglement (siehe Anhang).

3.4.5. Entscheide der Rekurskommission OTTV können an die Rekurskommission STT gemäss Rekursreglement STT weitergezogen werden.

3.4.6. Die Rekurskommission des OTTV kann nicht angerufen werden für eindeutig nationale Angelegenheiten und für Streitfälle im Zusammenhang mit Schweiz. Reglementen und Vorschriften. In diesem Falle ist die nächste Berufungsinstanz nach dem Vorstand des OTTV der Zentralvorstand von STT, nachher die Rekurskommission von STT (siehe Rekursreglement STT).

3.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

3.5.1 Die GVD wählt jedes Jahr die Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Pro Klub darf nur ein Vertreter in die RPK gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.5.2 Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert alljährlich die Jahresrechnung und erstattet hierüber der GVD Bericht und Antrag.

ARTIKEL 4: WEITERE KOMMISSIONEN

4.1. Die Technische Kommission (TK), sowie weitere vom Vorstand eingesetzte Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Der Kommissionspräsident ist Mitglied des Vorstandes. Bei Doppelbesetzung des Kommissionspräsidiums gelten die Regeln des Co-Präsidiums analog.

4.2. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand auf Vorschlag des Kommissionspräsidenten gewählt. Sie können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen beigezogen werden, haben aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.

4.3. Die Aufgaben der weiteren vom Vorstand eingesetzten Kommissionen werden in Pflichtenheftern festgehalten, die durch die Kommissionspräsidenten erstellt und durch den Vorstand genehmigt werden.

4.4. Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Kommissionspräsidenten.

4.5. Bei Kommissionssitzungen werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorstand des OTTV hat jedoch in schwerwiegenden Fällen Einspruchsrecht, er soll auch in Fällen von Uneinigkeit innerhalb der Kommission durch den Kommissionspräsidenten konsultiert werden. In jedem Fall ist der Vorstand, ausser bei Rekursfällen, die letztentscheidende Instanz.

4.6. Die Aufgaben der Technischen Kommission (TK)

- Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft (inkl. Nachwuchs)
- Festlegung der Klassierungen
- Ausstellung von Spielerpässen
- Durchführung der OTTM Aktive, Nachwuchs und Senioren
- Ranglistenturniere, Schweizer-Cup, sowie weitere Tätigkeiten technischer Art

ARTIKEL 5: FINANZEN

5.1. Beiträge und Gebühren

Die Ausgaben des OTTV werden hauptsächlich durch folgende von der GVD im Rahmen des Finanzreglements festgesetzten Beiträge gedeckt:

- a) Beiträge der Clubs
- b) Eintrittsgebühren
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Gebühren für Turniere und offizielle Wettkämpfe
- e) Verschiedenes (Spenden, Bussen usw.)

5.2. Verpflichtung der Clubs

Jeder Club ist verpflichtet, die ihm nach Massgabe des Finanzreglements obliegenden Zahlungen zu leisten.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 6: SPIELBETRIEB

6.1. Vorschriften und Sportreglement

Der Spielbetrieb des OTTV wird gemäss den Vorschriften und den Sportreglementen STT/OTTV abgewickelt.

7. ARTIKEL 7: AUFLÖSUNG

7.1. Bestimmung

Die Auflösung des OTTV kann nur durch eine ausserordentliche GVD erfolgen, die zu diesem Zweck besonders einberufen wird.

7.2. Abstimmung

Die Auflösung des OTTV kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen beschlossen werden.

7.3. Liquidation

Der Vorstand amtet als Liquidator. Das vorhandene Vermögen ist gemäss dem Beschluss der ausserordentlichen GVD zu verwenden.

8. ARTIKEL 8: SCHLUSSBESTIMMUNG

8.1. Offizielle Mitteilungen des OTTV erfolgen durch Brief oder E-Mail an die in der ZR veröffentlichten Vereins- resp. E-Mail-Adressen.

8.2. Soweit die vorliegenden Statuten nicht besondere Bestimmungen enthalten, gelten im Zweifelsfalle die Statuten von STT.

8.3. Diese Statuten wurden von der GVD am 17. Juni 2006 in Volketswil genehmigt.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 5. März 2008 in Kloten nachgetragen.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 25. Februar 2009 in Kloten nachgetragen.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 24. Februar 2010 in Kloten nachgetragen.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 22. Februar 2012 in Wattwil nachgetragen.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 10. März 2016 in Herisau nachgetragen.

Änderungen gem. Beschluss der GVD vom 16. Februar 2017 in Wattwil nachgetragen.